

20.11.89

VP - AS - In - R - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und
die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und
Betrieben

(Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV)

Punkt der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

A

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

VP 1. § 1 Abs. 1 Satz 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b sind

a) die Worte

"Blätter 5 bis 12"

durch die Worte

"Blätter 5 bis 13"

zu ersetzen

und

Ausgeliefert am 21. NOV. 1989

(noch Ziffer 1)

b) die Worte

" , geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember
1987 (BGBl. I S. 2858)"
zu streichen.

Begründung:

Anpassung an die zukünftige Gestaltung der
Klasse 7, die bereits international vereinbart
ist.

VP
In

2. § 1 Abs. 1 Satz 4

In § 1 Abs. 1 sind in Satz 4
die Worte

"der Überwachungsbehörde bekanntgeben, wer Gefahr-
gutbeauftragter ist"

durch die Worte

"der zuständigen Behörde den Namen des Gefahrgut-
beauftragten bekanntgeben"

zu ersetzen:

Begründung:

Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit
der Überwachungsbehörde. Klarstellung des
Inhalts der erforderlichen Angaben aus daten-
schutzrechtlichen Gründen.

VP
In

3. § 1 Abs. 2 und 3

In § 1 sind die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze 2 bis 4 zu ersetzen:

"(2) Auch wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegen, kann die zuständige Überwachungsbehörde die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten anordnen, wenn

1. von der Art und Menge der gefährlichen Güter besondere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeinschaftsgüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere, andere Sachen und die Umwelt ausgehen können oder
2. im Unternehmen oder Betrieb wiederholt oder schwerwiegend den Verpflichtungen zuwidergehandelt wurde, die nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften dem Unternehmer, Inhaber des Betriebes oder Gefahrgutbeauftragten obliegen.

(3) Die zuständige Überwachungsbehörde kann die erforderlichen Anordnungen treffen, um zu gewährleisten, daß die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Verpflichtungen eingehalten werden. Sie kann insbesondere die Abberufung des bestellten Gefahrgutbeauftragten und die Bestellung eines anderen Gefahrgutbeauftragten anordnen.

(4) Für Bund, Länder und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 2 bis 5 sinngemäß."

(noch Ziffer 3)

Als Folge ist in

a) § 6 Nr. 1 Buchstabe a das Zitat "§ 1 Abs. 3" durch das Zitat "§ 1 Abs. 2 oder 3"

und

b) § 8 Satz 1 das Zitat "§ 1 Abs. 1 und 2" durch das Zitat "§ 1 Abs. 1 und 4" *)

zu ersetzen.

Begründung:

Der Wortlaut und die Systematik des § 1 lassen in mehrfacher Hinsicht die Gefahr unrichtiger Auslegung befürchten.

- § 1 Abs. 2 könnte nach seiner systematischen Stellung so mißverstanden werden, als sei Absatz 3 auch auf Bund, Länder und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts anwendbar, was nach der Begründung nicht gewollt ist. Durch die Umstellung als Absatz 4 wird dieses Mißverständnis vermieden. Sollte die Verweisung auch die voranstehenden Absätze 2 oder 3 erfassen, müßte neben Absatz 1 auch auf sie verwiesen werden.

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 gibt den Überwachungsbehörden erweiterte Anordnungsbefugnisse auch hinsichtlich § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b. Dies erscheint sachgerecht.

- In Absatz 3 Satz 1 und 2 der Regierungsvorlage kommt nicht hinreichend klar zum Ausdruck, in welchem Fall die Anordnung der Überwachungsbehörde konstitutiv die Verpflichtung zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten begründet, und wann sie nur die Einhaltung bestehender Rechtsnormen herbeiführen soll. Nach der Neufassung handelt es sich in Absatz 2 um eine konstitutive Verpflichtungsanordnung. In Absatz 3 dient die Anordnung nur der Herbeiführung eines durch Rechtsnorm vorgeschriebenen Zustandes.

- Auf der Grundlage des neuen Absatzes 3 können von der Überwachungsbehörde alle notwendigen Anordnungen getroffen werden, um die Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften

*) Bei Annahme der Änderungsempfehlung in Ziffer 15 entfällt diese Folgeänderung.

(noch Ziffer 3)

durchzusetzen. Bei Bedarf kann auch die Bestellung eines anderen Gefahrgutbeauftragten angeordnet werden, wenn der Unternehmer oder der Betriebsinhaber selbst zum Gefahrgutbeauftragten bestellt ist. Die Anordnung nach Absatz 3 steht im Ermessen der Behörde, das durch die rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit eingeschränkt ist.

VP
In

4. § 2

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Sätze 5 bis 9 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Teilnahme an der Schulung nach Satz 3 und 4 muß der Gefahrgutbeauftragte durch Bescheinigungen eines Schulungsveranstalters nach Absatz 1a nachweisen, aus denen Zeitpunkt, Dauer und Inhalt der Schulung hervorgehen. Die Bescheinigungen sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen."

- b) Nach Absatz 1 ist folgender neuer Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Die Schulung erfolgt im Rahmen eines von der zuständigen Industrie- und Handelskammer anerkannten Lehrgangs. Der Schulungsveranstalter muß geeignet und leistungsfähig sein. Erkennt die Industrie- und Handelskammer einen Lehrgang an, gibt sie den Schulungsveranstalter öffentlich bekannt. Mehrere Industrie- und Handelskammern können Vereinbarungen zur gemeinsamen Erledigung ihrer Aufgabe nach Satz 1 schließen. Führen Industrie- und Handelskammern selbst Lehrgänge durch, gelten diese als anerkannt im Sinne von Satz 1."

Begründung:

Aus systematischen Gründen sind die Regelungen über die Anforderungen an Gefahrgutbeauftragte von den Vorschriften über die Anerkennung von Schulungsveranstaltern und die Durchführung der Schulungen zu trennen.

Hinsichtlich der Ersetzung der Worte "vorzuzeigen oder "auszuhändigen" durch das Wort "vorzulegen" in dem bisherigen Satz 8 (jetzt Satz 6) des Absatzes 1 (oben a) Klarstellung der Verpflichtung des Gefahrgutbeauftragten aus datenschutzrechtlichen Gründen.

VP
In

5. § 2 nach Absatz 2

In § 2 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Bund und Länder können abweichend von Absatz 1a für ihren Aufgabenbereich eigene Schulungen veranstalten."

Begründung:

Für spezielle Aufgabenbereiche (z.B. Polizei und Feuerwehr, Kampfmittelbeseitigung) muß den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, soweit sie es aus sachlichen und finanziellen Gründen für geboten erachten, eigene Schulungsveranstaltungen einzurichten.

VP
In

6. § 3 Abs. 1 Nr. 2

In § 3 Abs. 1 sind in Nummer 2 nach den Worten

"des Zeitpunkts der Überwachung,"
die Worte "der Namen"
einzufügen.

Begründung:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderliche Klarstellung des Umfangs der zulässigen Aufschreibungen des Gefahrgutbeauftragten.

VP
AS

7. § 3 Abs. 1 Nr. 5

In § 3 Abs. 1 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht zu erstellen."

Begründung:

Sofern der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes selbst die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten übernimmt, sollte er nicht aus der Pflicht zur Erstattung eines Jahresberichts entlassen werden.

Der Jahresbericht kann für die Überwachungsbehörden ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Wahrnehmung der Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten sein.

AS

8. § 3 Abs. 1 Satz 2 - neu -

In § 3 Abs. 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Der Jahresbericht nach Satz 1 Nr. 5 muß insbesondere enthalten: Angaben über Art und Menge der beförderten Güter, Beförderungsart, verwendete Verpackungen, Fahrzeuge, eingesetztes Personal, Anlagen und Einrichtungen zum Gefahrgutumschlag, durchgeführte Schulungen (Datum, Teilnehmer), besondere Ereignisse, wie z.B. Unfälle usw."

Begründung:

Zur Klarstellung der Mindestanforderungen an den Jahresbericht ist eine nähere Bezeichnung des Inhalts erforderlich.

VP
In 9. § 3 Abs. 2 Satz 2

In § 3 Abs. 2 sind in Satz 2
die Worte
"vorzuzeigen oder auszuhändigen"
durch das Wort
"vorzulegen"
zu ersetzen.

Begründung.

Klarstellung der Verpflichtung des Gefahrgut-
beauftragten aus datenschutzrechtlichen Gründen.

VP
In 10. § 4 Abs. 4 Satz 2

In § 4 Abs. 4 sind in Satz 2
die Worte "oder auszuhändigen"
zu streichen.

Begründung:

Klarstellung der Verpflichtung des Unterneh-
mers oder Inhabers des Betriebes aus daten-
schutzrechtlichen Gründen.

VP 11. § 5 Abs. 1 Satz 1

In § 5 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte
", ohne Gefahrgutbeauftragter zu sein"
zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten bei Berücksichtigung
der amtlichen Begründung.

431/1/89

VP 12. § 5 Abs. 2 Satz 2

In

In § 5 Abs. 2 sind in Satz 2
die Worte "vorzuzeigen oder auszuhändigen"
durch das Wort
"vorzulegen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung der Verpflichtung der beauftragten
Person aus datenschutzrechtlichen Gründen.

R 13. § 6 Nr. 1 Buchstabe a

In § 6 Nr. 1 Buchstabe a sind nach den Worten
"nicht bestellt" die Worte "oder nicht abberuft"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung.

R 14. § 6 Nr. 2 Buchstabe b

In § 6 Nr. 2 Buchstabe b sind nach dem Wort
"nicht" die Worte ", nicht richtig oder nicht vollständig"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung zur Anpassung
an die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 normierten
Pflichten.

VP

15. § 8 Satz 1

In § 8 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"§ 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Eines vorzeitigen Inkrafttretens des § 1 Abs. 1 und 2 bedarf es nicht.

B

16. Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.